



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17
FAX + 49 (0)30 18-17



Nur per E-Mail:

m.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Geschäftsverteilungsplan, Organigramm und
Telefonverzeichnis**
BEZUG Ihre Anfrage vom 12.02.2018
ANLAGE --
GZ 505-511.E-IFG 048-2018 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 09.03.2018

Sehr geehrte

mit Ihrem Schreiben vom 12.02.2018 beantragten Sie beim Auswärtigen Amt die Übersendung des Geschäftsverteilungsplans mit Stand vom 12.02.2018, des erweiterten Organigramms mit zuständigen Mitarbeitern und Durchwahlen mit Stand vom 12.02.2018 und des Telefonverzeichnisses mit Stand vom 12.02.2018.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Ein Anspruch auf Informationszugang zu den gewünschten Informationen des Auswärtigen Amts besteht nicht, da die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a IFG (Geschäftsverteilungsplan) sowie des § 3 Nr. 2 IFG (Telefonverzeichnis) einer Herausgabe entgegenstehen.

Begründung:

Die Geschäftsverteilungspläne des Auswärtigen Amts, die in ihrer Summe den Ordnungsplan des Auswärtigen Amts bilden und die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen, sind als Verschlussache (VS-nur für den Dienstgebrauch) eingestuft.

Im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anfrage wurde überprüft, ob diese Einstufung gerechtfertigt ist oder ob zumindest eine Teilherausgabe möglich ist.

Gem. § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBI 2010, S. 846) werden Inhalte als VS-nfD eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Das Auswärtige Amt ist als zentrales Ressort der Außen- und Sicherheitspolitik innerhalb der Bundesregierung im Fokus verschiedenster Interessen des In- und Auslandes, darunter auch solchen, die nicht auf den Nutzen und das Wohl Deutschlands und seiner Bevölkerung ausgerichtet sind. Um die aktuellen internen Arbeitsabläufe im Auswärtigen Amt vor derartigen Interessen zu schützen, sind diese von der Veröffentlichung auszuschließen.

Darüber hinaus würden aber auch aus der Kenntnis der Gesamtstruktur und -verteilung der Aufgaben und der personellen Ressourcenzuweisung im Einzelnen im Falle einer Veröffentlichung Rückschlüsse gezogen werden, die für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein können, etwa betreffend die tatsächliche oder vermeintliche relative Gewichtung bei der Bearbeitung einzelner Themen oder auch Regionen und Länder. Letztere Kenntnis könnte - wenn entsprechende Vergleiche angestellt würden - zudem nachteilige Auswirkungen auf bilaterale bzw. internationale Beziehungen haben, so dass hier zusätzlich auch noch ein IFG-Ausnahmetatbestand gem. § 3 Nr. 1a IFG vorliegt.

In einigen Abteilungen ist zudem ein hoher Anteil der Dienstposten mit potentiell korruptionsgefährdeten Aufgaben versehen (z.B. Vergabeverfahren, Personalauswahlverfahren; Ausländer-/Asyl- und Visumrecht sowie Visumverfahren und Zuwendungen im Projektmittelbereich). Eine Offenlegung der Geschäftsverteilungspläne würde die Zuordnung dieser Aufgaben zu den einzelnen Dienstposten ermöglichen und könnte damit diese Dienstposten einer erhöhten Korruptionsaktivität/ erhöhter Anwerbeversuchen aussetzen. Die Aufgabenerfüllung der betroffenen Arbeitseinheiten könnte insofern nachhaltig beeinträchtigt werden.

Zudem sind Zuschnitt und Aufgabenverteilung im Auswärtigen Amt mit Blick auf die politische Entwicklung ständigen Wechseln unterworfen, so dass jeder Geschäftsverteilungsplan nur eine Momentaufnahme ist.

Ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung der o.g., nicht herausgabefähigen Informationen wurde geprüft und kommt nicht in Betracht. Nach Durchführung der Schwärzung würden lediglich unzusammenhängende Fragmente des Geschäftsverteilungsplans verbleiben. Somit würden ggf. sinnentstellende Informationen herausgegeben.

Daher steht einem Informationszugang durch Übersendung der Geschäftsverteilungspläne bzw. von Teilen § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 VSA entgegen und bleibt auch bis auf weiteres ausgeschlossen

Ein Anspruch auf Informationszugang zum Telefonverzeichnis des Auswärtigen Amts besteht nicht, da hier der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG eingreift.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016).

Dazu ist nicht die Prognose erforderlich, dass das Auswärtige Amt seiner Funktion überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, also seine Arbeit im Ganzen „lahm gelegt“ würde. Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift vielmehr bereits dann ein, wenn die organisatorischen Vorkehrungen staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger beeinträchtigt bzw. erschwert wird. Auch kann die Einschätzung der Behörde, ob eine Schutzgutgefährdung vorliegt, auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen.

Die Erhaltung der aufgabenmäßigen Funktionsfähigkeit umfasst auch die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Das Funktionieren der Behörde hängt entscheidend auch von der effektiven Organisation der Arbeitsabläufe ab.

Die Herausgabe des Telefonverzeichnisses des Auswärtigen Amts kann nachteilige Auswirkungen auf die effiziente und zügige Aufgabenerfüllung der einzelnen Referate und Arbeitseinheiten haben, die infolge von direkten Anrufen bei den Bediensteten eintreten können. Eine sachgerechte und effektive Aufgabenerledigung durch die Mitarbeiter könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Die Telefonzentrale des Auswärtigen Amts stellt sicher, dass Anruferinnen und Anrufer an die jeweils zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter weitergeleitet werden. Zudem existieren verschiedene Gruppennummern für bestimmte Aufgabengebiete, die auf der

Homepage des Auswärtigen Amtes veröffentlicht sind (z.B. Bürgerservice, Krisenhotline), wodurch die Erreichbarkeit der Behörde für die Bürger gegeben ist. Durch diese Steuerung ist gewährleistet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ständig durch Spontananrufe unterbrochen und in ihrer Konzentration/in ihren Arbeitsabläufen gestört werden. Auch wird dadurch zumeist vermieden, dass Anrufer zunächst an unzuständige Mitarbeiter geraten.

Da das Auswärtige Amt auch als zentrales Ressort der Außen- und Sicherheitspolitik innerhalb der Bundesregierung im Fokus verschiedenster Interessen steht und für eine Vielzahl von Aufgaben zuständig ist, die die Menschen teilweise sehr persönlich und emotional beschäftigen (z.B. Visumerteilung oder -versagung, Krisen und Konflikte) sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch vor zielgerichteten Anrufen beleidigenden oder belästigenden Inhalts zu schützen. Es sind Fälle bekannt, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Vergangenheit wiederholt zur Zielscheibe von fremdenfeindlichen oder querulatorischen Anrufen wurden.

Des Weiteren unterhält das Auswärtige Amt in einigen Abteilungen einen hohen Anteil an Dienstposten mit potentiell korruptionsgefährdeten Aufgaben (z.B. Vergabeverfahren, Personalauswahlverfahren; Ausländer-/Asyl- und Visumrecht sowie Visumverfahren und Zuwendungen im Projektmittelbereich). Durch die Herausgabe des Telefonverzeichnisses würde die Zuordnung dieser Aufgaben zu den einzelnen Dienstposten ermöglicht. Die Mitarbeiter könnten einer erhöhten Frequenz von korruptionsrechtlich strafbaren Anfragen Seitens Dritter ausgesetzt werden. Die Aufgabenerfüllung der betroffenen Arbeitseinheiten könnte insofern nachhaltig beeinträchtigt werden.

Ein erweitertes Organigramm, das alle zuständigen Mitarbeiter und deren Durchwahlnummern enthält, liegt nicht vor.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Diese Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.